

Ordnung
zur Feststellung der studiengangbezogenen
künstlerisch-gestalterischen Eignung
und der besonderen künstlerisch-gestalterischen Begabung
für den Studiengang Film/Fernsehen
der Fachrichtung Design
an der Fachhochschule Dortmund

Vom 9. Dezember 1992

Aufgrund des § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 43 Abs. 2 und § 44 Abs. 1 des Gesetzes über die Fachhochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen (Fachhochschulgesetz - FHG) vom 20. November 1979 (GV. NW. S. 964), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 1992 (GV. NW. S. 282) und des § 4 Abs. 3 der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Film/Fernsehen, Studienrichtung Kamera, der Fachrichtung Design an der Fachhochschule Dortmund vom 27. November 1992 (GABI. NW. II 1993 S. 18) hat die Fachhochschule Dortmund die folgende Ordnung als Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Zweck der Feststellung, Funktionsbezeichnungen
- § 2 Feststellungsverfahren
- § 3 Kommissionen
- § 4 Umfang und Gliederung der Feststellungsverfahren
- § 5 Vorauswahl
- § 6 Weiteres Verfahren
- § 7 Feststellungskriterien
- § 8 Niederschrift
- § 9 Bekanntgabe der Entscheidungen
- § 10 Wiederholung des Verfahrens
- § 11 Geltungsdauer der Feststellung
- § 12 Übergangsbestimmungen
- § 13 Inkrafttreten und Veröffentlichung

§ 1 Zweck der Feststellung

- (1) Die Einschreibung für den Studiengang Film/Fernsehen setzt gemäß § 4 Abs. 3 der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Film/Fernsehen den Nachweis einer studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung nach Maßgabe dieser Ordnung voraus. Die Bestimmungen über den Nachweis der Qualifikation (Fachhochschulreife) und den Nachweis weiterer Einschreibungsvoraussetzungen bleiben unberührt. Von der Fachhochschulreife kann abgesehen werden, wenn der Studienbewerber¹ neben einer den Anforderungen der Fachhochschulreife entsprechenden Allgemeinbildung eine besondere künstlerisch-gestalterische Begabung gemäß § 44 Abs. 1 FHG nachweist.
- (2) In dem Feststellungsverfahren soll der Studienbewerber nachweisen, dass er die künstlerisch-gestalterische Eignung bzw. eine besondere künstlerisch-gestalterische Begabung besitzt, die das Erreichen des Studienziels erwarten lässt.

§ 2 Feststellungsverfahren

- (1) Das Verfahren zur Feststellung der studiengangbezogenen Eignung oder zur Feststellung der besonderen künstlerisch-gestalterischen Begabung wird für Studienbewerber, die ein Studium im Studiengang Film/Fernsehen an der Fachhochschule Dortmund aufnehmen wollen, jährlich einmal im Sommersemester durchgeführt.
- (2) Die Zulassung zum Verfahren setzt eine Bewerbung voraus. Die Bewerbung muss bis zum 1. April eines jeden Jahres mit den erforderlichen Unterlagen dem Dekan des Fachbereichs Design der Fachhochschule Dortmund vorliegen.
- (3) Zur Bewerbung gehören:
 1. Ein vom Bewerber ausgefüllter Vordruck mit Angabe der Daten zur Vorbildung sowie einer Erklärung des Bewerbers, ob er sich zum Verfahren zur Feststellung der studiengangbezogenen Eignung oder zur Feststellung der besonderen künstlerisch-gestalterischen Begabung bewirbt und ob er bereits an einem entsprechenden Feststellungsverfahren teilgenommen hat.
 2. Mindestens zwei unterschiedliche Arbeitsproben. Davon muss eine Arbeitsprobe dem u. g. Typ A entsprechen. Als Arbeitsprobe im Sinne vorliegender Ordnung gelten:
 - Typ A: Film- oder Videoarbeitsprobe (Bereich Produktion/Postproduktion), die ausschließlich für diese Prüfung nach Maßgabe einer vom Fachbereich gestellten Aufgabe vom Studienbewerber anzufertigen ist.
 - Typ B: Freie Arbeit der folgenden Art:
 - a) eigenständig erstellte Video-, Film- oder Fernsehproduktionen,
 - b) eigenständig erstellte Drehbücher und/oder Storyboards,
 - c) eigenständig erstellte, wissenschaftliche oder künstlerische Abhandlungen zu Fragen der Film- und Fernsehästhetik oder angrenzenden Gebieten, die in der Regel veröffentlicht sein sollten,
 - d) in Ausnahmefällen: eigenständig erstellte fotografische Arbeiten oder Computeranimationen im Kontext von Video-, Film oder Fernsehproduktion.

¹⁾ In männlicher Form gefasste Formulierungen des folgenden Textes gelten in der entsprechenden weiblichen Form für Frauen

Die Arbeitsproben sind zusammen mit einem erläuternden, eigenständig, in maschinenschriftlicher Form verfertigten, in der Regel drei bis fünf Manuskriptseiten umfassenden Konzept einzureichen. Der Termin für die Vorlage der Arbeitsproben sowie der Konzepte wird vom Fachbereichsrat gesondert festgelegt.

- (4) Den Arbeitsproben ist eine schriftliche Erklärung des Studienbewerbers beizulegen, dass er Arbeiten und schriftliche Erläuterungen selbständig angefertigt hat.
- (5) Die eingereichten Arbeitsproben werden dem Studienbewerber spätestens nach Abschluss des Feststellungsverfahrens wieder ausgehändigt.

§ 3 Kommissionen

- (1) Zur Durchführung des Feststellungsverfahrens wird bei der Fachhochschule Dortmund im Fachbereich Design für jeden Termin eine Kommission oder werden mehrere Kommissionen gebildet.
- (2) Einer Kommission gehören mindestens drei Professoren als Fachvertreter an, die vom Fachbereichsrat gewählt werden. Für jedes Mitglied soll ein Stellvertreter gewählt werden.
- (3) Den Vorsitz in der Kommission führt ein vom Fachbereichsrat gewähltes Mitglied der Kommission. Die Kommission berät und beschließt in nichtöffentlicher Sitzung; sie ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. § 5 Abs. 4 und § 7 bleiben unberührt.

§ 4 Umfang und Gliederung der Feststellungsverfahren

Das Feststellungsverfahren gliedert sich in zwei Verfahrensstufen:

1. Eine Vorauswahl aufgrund einer Überprüfung der Arbeitsproben gemäß § 5.
2. Ein weiteres Verfahren gemäß § 6, das die Erstellung einer Film- oder Videoarbeitsprobe (Bereich Produktion/Postproduktion) oder einer fachspezifischen Klausurarbeit zu Fragen der Film- und Fernsehästhetik beinhaltet. Die Feststellung der besonderen künstlerisch-gestalterischen Begabung kann nur in der zweiten Verfahrensstufe durch einstimmigen Beschluss der zuständigen Kommission getroffen werden.

§ 5 Vorauswahl

- (1) Zur Vorauswahl werden Studienbewerber zugelassen, die die Voraussetzungen nach § 2 erfüllen.
- (2) In der Vorauswahl wird aufgrund der Bewertung der Arbeitsproben über die Zulassung zum weiteren Verfahren entschieden. Zugelassen werden Studienbewerber, wenn sie aufgrund ihrer Arbeitsproben für den Studiengang Film/Fernsehen nicht eindeutig als ungeeignet erscheinen.
- (3) Soweit aufgrund der Arbeitsproben die studiengangbezogene künstlerisch-gestalterische Eignung eindeutig festgestellt werden kann, wird sie ohne Teilnahme an dem weiteren Verfahren zuerkannt.

- (4) Die Entscheidung, ob ein Studienbewerber eindeutig als ungeeignet erscheint (Absatz 2 Satz 2), und die Feststellung nach Absatz 3 können nur einstimmig getroffen werden. Im Übrigen gilt § 7 entsprechend.
- (5) Die am weiteren Verfahren teilnehmenden Studienbewerber werden spätestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich eingeladen.

§ 6 Weiteres Verfahren

- (1) In einem weiteren Verfahren ist von den Studienbewerber eine Film- oder Videoarbeitsprobe (Bereich Produktion/Postproduktion) zu erstellen, die ausschließlich für diese Prüfung vom Studienbewerber anzufertigen ist. Alternativ hat der Bewerber eine fachspezifische Klausurarbeit zu Fragen der Film- und Fernsehästhetik zu fertigen. Prüfungsform und Aufgabenstellung werden von der zuständigen Kommission des Fachbereichs festgelegt.
- (2) Der Feststellung der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung oder der besonderen künstlerisch-gestalterischen Begabung zur Aufnahme des Studiums im Studiengang Film/Fernsehen sind unbeschadet der Regelung des § 5 Abs. 3 zugrunde zu legen:
 1. die Arbeitsproben,
 2. das Ergebnis der praktischen Film- oder Videoarbeit bzw. der Klausurarbeit.

§ 7 Feststellungskriterien

- (1) Für die Feststellung der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung oder der besonderen künstlerisch-gestalterischen Begabung sind die Arbeitsproben und das Ergebnis der praktischen Film- oder Videoarbeit bzw. der Klausurarbeit nach folgenden Kriterien zu beurteilen:
 1. Im Falle einer praktischen Arbeit oder Aufgabe nach
 - a) Qualität der konzeptionellen Umsetzung,
 - b) Qualität der Komposition (Auflösung, Dramaturgie, Schnitt),
 - c) Qualität der technischen Realisierung.
 2. Im Falle einer schriftlichen Arbeit oder Aufgabe nach
 - a) Originalität von Idee und Konzeption,
 - b) Qualität einzelner Kompositionsvorstellungen,
 - c) Qualität der Darstellung zur technischen Realisierung.
- (2) Jedes der in Absatz 1 Nrn. 1 und 2 aufgeführten Kriterien ist von den Mitgliedern der Kommission getrennt für die Arbeitsproben und das Ergebnis der praktischen Aufgabe bzw. der Klausurarbeit zu bewerten und mit einer der Noten 1 bis 5 zu versehen. Zur weiteren Differenzierung der Bewertung können um 0,3 verminderte oder erhöhte Notenziffern verwendet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.
- (3) Aus der Bewertung der Arbeitsproben und der Bewertung der praktischen Film- oder Videoarbeiten bzw. der Klausurarbeit wird jeweils eine Durchschnittsnote und aus beiden Durchschnittsnoten eine Gesamtdurchschnittsnote gebildet. Der Bewertungsdurchschnitt wird auf eine Stelle hinter dem Komma errechnet. Es wird nicht gerundet.

- (4) Studienbewerbern, die einen Bewertungsdurchschnitt von schlechter als 4,0 erhalten, wird die studiengangbezogene künstlerisch-gestalterische Eignung nicht zuerkannt. Studienbewerbern, die unter den Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 Satz 3 ein Studium im Studiengang Film/Fernsehen aufnehmen wollen, wird die besondere künstlerisch-gestalterische Begabung zuerkannt, wenn ein Bewertungsdurchschnitt von besser als 1,3 erreicht wird. Soweit im Verfahren zur Vergabe von Studienplätzen gemäß § 3 Abs. 2 HZG eine Vorabquote gebildet wird, entscheidet die Kommission zugleich über die Zugehörigkeit zu dieser Quote und die Rangfolge der einzelnen Bewerber (Reserveliste).

§ 8 Niederschrift

Über den Ablauf des Verfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort des Feststellungsverfahrens, die Namen der beteiligten Mitglieder der Kommission, der Name des Studienbewerbers sowie die Entscheidung und die Gründe für die Entscheidung nach § 5 und § 7 ersichtlich sein müssen.

§ 9 Bekanntgabe der Entscheidungen

Die Entscheidung der Kommission über die Ergebnisse des Verfahrens wird dem Studienbewerber vom Fachbereich schriftlich mitgeteilt. Ablehnende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 10 Wiederholung des Verfahrens

Studienbewerber, deren studiengangbezogene künstlerisch-gestalterische Eignung oder die besondere künstlerisch-gestalterische Begabung nicht festgestellt worden ist, können frühestens zum Termin des nächsten Jahres erneut an einem Verfahren zur Feststellung der Eignung oder der besonderen Begabung teilnehmen.

§ 11 Geltungsdauer der Feststellung und Anerkennung

- (1) Die Feststellung der künstlerisch-gestalterischen Eignung oder der besonderen künstlerisch-gestalterischen Begabung erstreckt sich auf den Studiengang Film/Fernsehen der Fachrichtung Design. Sie gilt in der Regel für die drei auf die Feststellung folgenden Einschreibungstermine. Bei Ableistung einer Dienstpflicht nach Artikel 12 a Grundgesetz verlängert sich die Frist entsprechend. In begründeten Fällen kann die Kommission die Geltungsdauer verlängern.
- (2) Die Feststellung der künstlerisch-gestalterischen Eignung oder die Feststellung der besonderen künstlerisch-gestalterischen Begabung, die im Rahmen eines Feststellungsverfahrens an einer Universität - Gesamthochschule - oder an einer Fachhochschule des Landes Nordrhein-Westfalen für den Studiengang Film/Fernsehen der Fachrichtung Design getroffen werden, wird von der Fachhochschule für diesen Studiengang anerkannt. Feststellungen aufgrund entsprechender Verfahren in anderen Ländern oder Feststellungen in anderen Studiengängen können auf Antrag ganz oder teilweise von der für diesen Studiengang zuständigen Kommission anerkannt werden, soweit sie in ihren Anforderungen gleichwertig sind.

§ 12
Übergangsbestimmungen

Für die Zulassung zum Verfahren des Wintersemesters 1992/93 kann die Fachhochschule von § 2 Abs. 2 abweichende Termine festsetzen

§ 13
Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. März 1992 in Kraft. Sie wird im Gemeinsamen Amtsblatt des Kultusministerium und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen (GABl. NW.) veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Design vom 20.5. und 7.10.1992 und des Senats der Fachhochschule Dortmund vom 13.5. und 14.10.1992 sowie der Genehmigung des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 15.9.1992 – II A 5-8223/054.

Dortmund, den 9. Dezember 1992

Der Rektor
der Fachhochschule Dortmund
Prof. Dr. Kottmann